

"Cloppenburg bei Münster auf oldenburgische Weise"

Festvortrag am 16.01.10 in Cloppenburg anlässlich der Verleihung der Stadtrechte vor 575 Jahren.

Vorbemerkungen

Die Verleihung der Stadtrechte an Cloppenburg 1435 durch Bischof Heinrich von Moers entsprach der Zugehörigkeit zu Münster. Diese erstreckt sich über drei Perioden. 268 Jahre gehörte die Stadt zum Fürstentum Münster, 135 Jahre zum Fürstbistum Münster und 206 Jahre zum Bistum Münster aber auf oldenburgische Weise.

Über alle drei Perioden läßt sich Bemerkenswertes sagen. Wegen des zeitlichen Rahmens beschränke ich mich auf die dritte Periode. Sie dauert noch an und trägt Fragen in sich. Gelegentlich tauchen neue Erkenntnisse auf, die das Ganze in wieder anderem Licht erscheinen lassen. Doch ehe davon die Rede sein kann, muß Bekanntes wiederholt werden.

I. Das Ringen um die katholische Kirchenordnung in Oldenburg

1. 1803 wurde hier alles anders. Die geistlichen Fürstentümer hörten auf zu bestehen. So war es auch mit Münster. Es entstanden neue politische Grenzen. Das Niederstift wurde geteilt. Cloppenburg und Vechta kamen zum Herzogtum Oldenburg. Die katholischen Einwohner sahen sich unter protestantischer Obrigkeit. Das hatte besonderes Gewicht, als dem Staat nach damaligem Verständnis die Aufsicht über die Kirche zukam. Dazu mußten staatliche und kirchliche Grenzen übereinstimmen. Nach der weitreichenden politischen Neuordnung durch den Wiener Kongreß 1815 war dies nur durch Neuumschreibung der Bistümer zu erreichen. Der Hl. Stuhl verhandelte mit den Landesherren der größeren Staaten in deren Hauptstadt und mit denen der kleineren kumulativ beim Deutschen Bund in Frankfurt. War man sich einig geworden erließ der Papst für das jeweilige Land eine "Circumskriptionsbulle" (Umschreibungsdekret). Für das Königreich Preußen geschah dies 1821 mit der Bulle "De salute animarum". Darin war auch das Bistum Münster zum überwiegenden Teil umschrieben. Den neuen Grenzen zufolge gab es aber auch Gemeinden, die außerhalb von Preußen lagen. Dies betraf die Gemeinden der Ämter Cloppenburg und Vechta. Für solche Fälle machte die Bulle den Vorbehalt, daß der Hl. Stuhl gegebenenfalls eigene Regelungen treffen würde. Der nichtpreußische Landesherr mußte sagen, wie er die Dinge geregelt haben wollte. Das mußte der päpstliche Delegat oder "Exekutor" für die Durchführung der Bulle ermitteln. Die war hier der ermländische Fürstbischof Josef Prinz von Hohenzollern, ein Verwandter des Königshauses in Berlin

2. 1803 hatte der Oldenburger Herzog die Herrschaft über Cloppenburg und Vechta übernommen. Zur Wahrnehmung der Aufsicht über die katholische Kirche erließ er 1805 ein "Normativ". Es beschränkte die Zuständigkeit

des Bischofs auf rein geistliche Angelegenheiten (z.B. Dispense von Ehehindernissen). Alles andere wie auch die Übertragung von Pfarrstellen lag beim Herzog. Für die Kirche war es von hohem Interesse, diesen Zustand möglichst bald zu beenden. Darüber mußte der Exekutor mit dem Herzog verhandeln, sobald er erfahren hatte, wie dieser die Bistumszugehörigkeit seiner münsterschen Gemeinden geregelt haben wollte. Dazu hat sich Herzog Peter Friedrich Ludwig nur wenig geäußert. Ab 1818 war klar, daß er kein eigenes Bistum anstrebte. Er dachte mehr an eine Vikariatslösung, d.h. den Anschluß an ein auswärtiges Bistum mit einer selbständigen Kirchenverwaltung im eigenen Lande. Gesprochen wurde von den Bistümern Limburg, Regensburg, Fulda und Mainz. Dies läßt darauf schließen, daß es dem Herzog dabei um einen "Sicherheitsabstand" ging. Der zuständige Bischof und sein Landesherr sollten möglichst weit weg sein. Es drängt sich der Eindruck auf, daß der Herzog keinen katholischen Bischof im Land haben wollte. Gründe könnten dafür gewesen sein, daß er sich als Bischof seiner Landeskirche sah und es für überflüssig hielt, den wenigen Katholiken einen eigenen Bischof zu gewähren. Dann gab es in der münsterschen Kurie Vertreter der sogenannten "Koordinationstheorie", nach der Staat und Kirche gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das war für einen damaligen Landesherrn absurd und jemanden, der so etwas vertrat, wollte der Herzog gewiß nicht im Lande haben.

3. Es wird berichtet, die Bulle "De salute animarum" habe den Herzog befremdet, da er sich vor vollendete Tatsachen gestellt sah. Dazu bestand kein Grund. Durch den Vorbehalt einer gesonderten Regelung für die nicht-preußischen Gemeinden war noch alles offen. Zwei Dinge könnten aber für den Herzog befremdlich gewesen sein: Solange es keine Sonderregelung für die münsterschen Gemeinden in Oldenburg gab, erstreckte sich der Geltungsbereich der mit Preußen vereinbarten Bulle auch auf das Gebiet des Herzogs. Er sah sich auf einmal in preußischer Abhängigkeit. Befremdlich dürfte es auch gewesen sein, daß die katholische Kirche in der Stadt Oldenburg von der Nordischen Mission dem Bischof von Münster zugewiesen worden war. Damit war am Herzog vorbei über die kirchliche Zuordnung des Oldenburger Kerngebietes verfügt worden. Dies war aber nur geschehen - wie auch bei der Zuweisung der Gemeinden Damme und Neuenkirchen von Osnabrück an Münster - um für die noch ausstehenden Regelungen die staatlichen und kirchlichen Grenzen in Einklang zu bringen.

4. Das Verhältnis zu Preußen war kühl. Der Herzog wollte wissen, ob er im Falle weiterer Zugehörigkeit zu Münster bei einer dort anstehenden Bischofsernennung gehört würde. Zudem hatte er daran gedacht an der Domkirche zwei Ehrenkanonikate einzurichten. Dazu machten die Preußen

zunächst taube Ohren. Damit war es auch nicht möglich mit dem "Exekutor" über eine eigene Kirchenordnung in Oldenburg zu verhandeln, da diese im Geltungsbereich der Bulle "De salute animarum" der preußischen Gutheiung bedurfte.

Ab 1828 kam Bewegung in die Sache. Nach kürzlich aufgefundenen Unterlagen des Bistumsarchivs hat Fürstbischof Josef von Hohenzollern den Herzog jetzt definitiv gefragt, welche Regelung er wünsche und ihm dazu drei Vorschläge gemacht:

(1) Verbleib bei Münster. Das war die Fortsetzung des Zustandes, der seit 1803 gegeben war.

(2) Die Ernennung eines Apostolischen Administrators mit Bischofsrang. Das hätte die Errichtung einer "Freien Prälatur" mit Ablösung von Münster bedeutet. "Freie Prälaturen" sind Teilkirchen wie eine Diözese und stellen in der Regel deren Vorstufe dar.

(3) Die Einsetzung des Weihbischöfs in Osnabrück als Generalvikar für die Katholiken im Herzogtum Oldenburg. Dazu muß man bemerken, daß 1824 die Bulle "Impensa Romanorum Pontificum" erschienen war zur Umschreibung der kirchlichen Verhältnisse im Königreich Hannover. Danach sollte das Bistum Osnabrück weiter bestehen, aber seine Neueinrichtung ließ wegen strittiger Fragen noch bis 1858 auf sich warten. Bis dahin war der Bischof von Hildesheim Administrator von Osnabrück und der Weihbischof führte die örtlichen Geschäfte.

Den dritten Vorschlag hat der Herzog gleich abgelehnt. Er hätte den Übergang nach Osnabrück bedeutet. Den zweiten anzunehmen, konnte er sich nicht entschließen und so hat er sich für den Verbleib bei Münster ausgesprochen. Das hat alles ziemlich lange gedauert. Rasche Entscheidungen waren offenbar nicht seine Stärke.

5. Nun war der Weg frei für eine Vereinbarung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Herzog über eine Kirchenordnung in Oldenburg. Am 5. Januar 1830 wurde die "Convention von Oliva" abgeschlossen. Das Vollzugsdekret des Exekutors für den Bischof nennt das Ziel: "Die Rechte der Kirche zu beschreiben und zu schützen." Es ging darum von den einschränkenden Bestimmungen des Normativs loszukommen. Wegen seiner Aufsicht wollte der Herzog eine eigenständige kirchliche Verwaltung aber ohne einen eigenen Bischof. So wurde in der Convention das Verbleiben der Gemeinden beim Bistum Münster vereinbart aber gleichzeitig auch eine vom Generalvikariat in Münster unabhängige Behörde in Vechta. Dem Official als Leiter wurde von wenigen Ausnahmen abgesehen die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs zuerkannt. Damit waren Elemente der Vorschläge

(1) und (2) zu einem widersprüchlichen Konstrukt zusammengefügt worden. Das Vollzugsdekret besagt, daß Bischof Caspar Max zunächst Bedenken hatte, dann aber seine Zustimmung gab. Im übrigen hatte die Convention im Lande unterschiedliche Geltung. In Nordoldenburg blieb es praktisch beim Normativ. Bischof Caspar Max bekam für diesen Landesteil nur die geistliche Leitung der Katholiken nicht aber die volle Jurisdiktion übertragen. In seinen Stammlanden wollte der Herzog dem Bischof von Münster keine diözesanen Rechte zuerkannt wissen.

II. Die Convention von Oliva und der Standpunkt des münsterschen Domkapitels

1. Widersprüchliche Vereinbarungen werden widersprüchlich bewertet und ausgelegt.

Im Mai 1831 hat der Exekutor Josef von Hohenzollern die Convention samt Vollzugsdekret dem Bischof Caspar Max offiziell zugestellt. Dieser informierte umgehend das Domkapitel. Hier taucht in den Unterlagen des Diözesanarchivs etwas auf, was bislang nicht bekannt war. Das Domkapitel hat der Convention sofort widersprochen und machte zwei Gründe geltend: Die Vollmachten des Offizials sind mit denen des Bischofs nicht zu vereinbaren und : Es ist zu bezweifeln, daß Josef von Hohenzollern überhaupt befugt war, einen solchen Vertrag abzuschließen. Der Bischof teilte dann dem Domkapitel mit, welche Vorschläge dem Herzog unterbreitet worden seien und daß in der Frage der Vollmachten kein unüberwindliches Hindernis zu sehen sei. Daraufhin bekräftigte das Domkapitel seine Ablehnung und führte zu näherer Begründung aus: Es war die Aufgabe des Exekutors gemäß dem Vorbehalt in der Bulle beim Herzog zu ermitteln, wie er die Dinge geregelt haben wollte. Nachdem er sich für den Verbleib bei Münster entschieden hatte, gab es für den Exekutor nichts mehr zu tun. Seine Aufgabe war erledigt. Es blieb alles, wie es war und für die münsterschen Gemeinden in Oldenburg war allein der Bischof zuständig. Zu einem Vertrag mit dem Herzog hatte der Exekutor deswegen keine Befugnis. Diese Ansicht ließ aber die Frage offen, wie es dem Bischof möglich gewesen wäre, von den Beschränkungen des Normativ loszukommen.

2. Dem Standpunkt des Kapitels stand die Position des Bischofs gegenüber. Er hatte der Convention zugestimmt und bekam die päpstliche Anweisung sie zu vollziehen, wo er zuständig war. Die Convention erhielt in Oldenburg Gesetzeskraft. Die Katholiken waren zwar beim Bistum Münster verblieben, aber es war auch etwas Neues entstanden. Durch die Unabhängigkeit des Offizialates und seines Offizials vom Generalvikariat in Münster bekam das weiterhin zu Münster gehörende Gebiet den Charakter einer "freien Prälatur". Das war widersprüchlich.

Es führte zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen je nachdem welcher Seite man den Vorrang gab.

III. Der stetige Zuwachs an bischöflicher Autorität

1. Das Gewicht von Rechtsauffassungen kann sich im Lauf der Zeit ändern. Das hängt von den Umständen ab. Die weitere Entwicklung hat die Auffassung des Domkapitels begünstigt. Die Bürgerrechtsbewegungen nach der französischen Revolution breiteten sich aus. Die absolutistischen Herrscher gerieten unter Druck. Zu den politischen Forderungen gehörte es auch, der Kirche die Freiheit zu lassen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Während die Revolution von 1848 die Landesherren bedrängte, stärkte sie das Selbstbewußtsein der Katholiken und ermutigte ihre Bischöfe. Den Zeitumständen entsprechend wurde im Oldenburg 1849 das Staatsgrundgesetz erlassen. Die revidierte Fassung von 1852 nahm allerdings manches wieder zurück. Auf Caspar Max Droste zu Vischering war Bischof Johann Georg Müller gefolgt. Der Regierung gegenüber trat er härter auf als sein Vorgänger. In Nachverhandlungen anlaßlich des revidierten Staatsgrundgesetzes konnte er erreichen, daß das Mandatsverhältnis des Offizials zum Bischof voll anerkannt wurde. Es galt dann die Regel: Im Außenverhältnis behält der Offizial seine Vollmachten, im Innenverhältnis untersteht er dem Bischof. Einer der Beteiligten auf der Regierungsseite sprach von einer "logischen Anomalie". Im Sinne des Domkapitels verbesserte sich die Position des Bischofs. Gleichzeitig wurde die Widersprüchlichkeit der Abmachungen bestätigt.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der oldenburgischen Regierung in finanziellen Fragen wies Bischof Müller darauf hin, daß er Vechta auch von Münster aus verwalten könne. Die Tendenz zur Festigung bischöflicher Gewalt zeigte sich noch auf andere Weise. 1853 wurde Engelbert Reismann zum Offizial in Vechta ernannt. Da dies aufgrund der Convention von Oliva geschah, wäre es zumindest angemessen gewesen, dies in der Ernennung zu erwähnen. Dies unterblieb jedoch wie auch in allen folgenden Ernennungen bis zur Gegenwart. Daraus spricht die Sorge, daß die bischöfliche Vollmacht durch die Oldenburger Ordnung ungebührlich beschränkt werden konnte. Die Weimarer Verfassung von 1919 war ein weiterer Schritt aus der staatlichen Bevormundung heraus. Den Kirchen wurde das Recht zugesprochen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Eine alte Forderung war damit endlich erfüllt.

3. 1940 wurde Dr. Johannes Pohlshneider Offizial. Die nationalsozialistischen Machthaber reagierten mit Nichtbeachtung und Ablehnung. Man hatte das als einseitige Kündigung der Convention von Oliva ansehen können. Bischof Clemens August von Galen hätte damit die Möglichkeit

gehabt, darauf einzugehen und den Offizialatsbezirk dem Generalvikariat Münster zu unterstellen. Er hat es nicht getan. Das hätte seinem Rechtsempfinden widersprochen und seiner Einstellung zu den Nationalsozialisten. Die Auffassung des Domkapitels von 1831 hätte sich hier jedoch ganz durchsetzen können.

1946 wurde das Land Oldenburg ein Teil von Niedersachsen. Partner der Convention war nun die Landesregierung von Hannover. Für die ganze Zeit bis dahin wird man sagen müssen, daß in der Polarität zwischen Zugehörigkeit zum Bistum Münster und Eigenständigkeit in Oldenburg die Seite des Bischofs nicht wenige Pluspunkte gewonnen hat.

IV. Das Niedersachsenkonkordat von 1965, Akzente - Auslegung Perspektiven

1. Ein neuer Ansatz ist das Niedersachsenkonkordat von 1965. Im Artikel 2 beschreibt es die Diözesanzugehörigkeiten. Für Oldenburg bezieht es sich auf die Bulle "De salute animarum" und die "Convention von Cliva". Die Zugehörigkeit zu Münster wird bestätigt, aber das Gebiet bleibt ein eigener kirchlicher Verwaltungsbezirk, für den der Bischof von Münster einen ständigen Stellvertreter beruft "mit den diesem bisher zustehenden Vollmachten". Das Konkordat bekräftigt den teilkirchlichen Charakter des Offizialatsbezirks innerhalb der Diözese Münster. Es bestätigt damit aber auch eine widersprüchliche Ordnung, da ein Bistum ein Verwaltungsbezirk ist mit einer Verwaltung am Sitz des Bischofs. Das Konkordat läßt damit nach den Perspektiven der Zukunft fragen. Wird die gegensätzliche Ordnung von Dauer sein oder ist zu erwarten, daß sich eine von den beiden Tendenzen durchsetzen wird?

2. Es ergeben sich drei Ausblicke. Der erste hängt an der Frage, was das Konkordat mit dem ständigen Stellvertreter des Bischofs (stabile rappresentante) und den diesem bisher zustehenden Vollmachten meint. Ist das im Sinn der Convention oder im Sinn des Domkapitels von 1831 zu verstehen? Im ersten Fall ist der Offizial mit der ordentlichen Amtsgewalt des Bischofs so wie dessen ständiger Statthalter oder Administrator. Im zweiten Fall ist er nachgeordneter Generalvikar, der normalerweise jederzeit abberufen werden kann. Das würde die Convention relativieren. Sie erschiene wie eine vom Bischof aus rechtlichen Gründen notgedrungen hingenommene Geschäftsordnung. Noch gravierender wäre, daß sich dann alle am Offizial vorbei an den Bischof wenden könnten und Gehor fänden. Für ein Bistum ist das Normalfall. In der niedersächsischen (oldenburgischen) Exklave des nordrhein-westfälischen (preußischen) Bistums Münster würde das die Amtsausübung des Offizials so erschweren, daß sich langfristig niemand mehr für diesen Posten bereitfände. Dann müßten die Aufgaben des Offizialates in Münster wahrgenommen werden.

Dies wäre die Perspektive des Übergangs von Oldenburg in die Normalität des Bistums mit einem Gebiet, einem Bischof und einer Verwaltung. Die Heimatfreunde würden eine solche Entwicklung bedauern. Man braucht sie aber nicht nur negativ zu sehen. Das seelsorgliche Leben spielt sich vor allem in den Gemeinden ab. Sie werden den größeren Abstand zum Bischof und seiner Behörde nicht unbedingt als Mangel empfinden. So ähnlich hatte wohl auch der Herzog gedacht, als er die Vikariatslösung mit Limburg, Fulda, Regensburg oder Mainz suchte aber nicht die mit Münster. Eines muß man aber auch sehen: Je mehr die kirchliche Entwicklung Oldenburgs dem Gefälle zur Normalität folgt, desto vernehmlicher werden die Stimmen in Osnabrück, die darauf hinweisen, daß es sich hier um ihr altes Diözesangebiet handelt. Von der Christianisierung bis 1668 war der Bischof von Osnabrück der geistliche Oberhirte im Gebiet des Niederstiftes Münster.

3. Deutet man den Wortlaut des Konkordats im Sinne der Convention, dann ergibt sich die Perspektive, weiter mit dem Widerspruch zu leben. Auf dem Diözesanforum 1997 in Gemen kamen immer wieder Anfragen: Wie ist das in Oldenburg? Warum ist es da anders? Müßten nicht alle Beschlüsse Oldenburger Gremien dem Diözesanpastoralrat in Münster vorgelegt werden? Auf diese Fragen gab es keine Antwort. Sie blieben im Raum stehen. So kann man mit der Widersprüchlichkeit umgehen. Mit gewissen Akzentverschiebungen wird sie seit 1830 praktiziert und hat damit gezeigt, daß sie stabil funktionieren kann. Dafür gibt es auch andere Beispiele. Eine Unsicherheit besteht jedoch darin, daß man nie vorher weiß, wie der jeweilige Bischof über diese Fragen denkt. Da gibt es große Unterschiede. Bischof Johannes Poggenburg, Vorgänger des Kardinals von Galen favorisierte ein eigenes Bistum Xanten. Einer Abtretung Oldenburgs an Osnabrück, wie sie im Zuge des Preußenkonkordats von 1929 vorgeschlagen wurde, hätte er nicht mit aller Macht zu verhindern gesucht. Daß es dazu nicht kam, ist dem Oldenburgischen Ministerpräsidenten von Finkh zuzuschreiben. Bischof Reinhard Lettmann betonte dagegen immer, er wolle das Bistum unter allen Umständen zusammenhalten.

4. Die dritte Perspektive ist die Selbständigkeit. Der Vorbehalt einer eigenen Regelung für die nichtpreußischen Gemeinden in der Bulle "De salute animarum" bot sie als Möglichkeit an. Der Exekutor hat sie dann unter seinen drei Vorschlägen als "Freie Prälatur" angeboten. 15 Jahre nach Abschluß der Convention kam der Gedanke erneut zur Sprache. Das Domkapitel hatte seine Kritik an Stellung und Vollmacht des Offizials nach Rom gebracht. Dabei warf es dem Exekutor Kompetenz-

Überschreitung vor. Der erste Offizial Dr. Franz-Josef Herold glaubte daraufhin, die Dinge würden nun neu verhandelt und zeichnete schon eine Skizze vom Bistum Vechta. Die Oldenburger Regierung verblieb aber auf ihrer bisherigen Linie.

Es gibt Hinweise, daß Nuntius Bafile bei den Verhandlungen zum Niedersachsenkonkordat 1965 die "Freie Prälatur Oldenburg" erneut ins Spiel gebracht hat. Sie sollte in Zuordnung nach Osnabrück errichtet werden. Mein Vorgänger Heinrich Grafenhorst wäre der Prälat mit Bischofsrang geworden. Da man sich in Osnabrück ablehnend verhalten habe, sei die Sache nicht weiter verfolgt worden.

Nach der Wende entstanden neue Bistümer in Hamburg, Magdeburg, Erfurt und Görlitz. Bald danach wurde Erzbischof Lajolo neuer Nuntius. Da er in den 70er Jahren Nuntiaterrat in Bad Godesberg gewesen war, kannte man ihn in Münster. Bei einer Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Schmochtitz bei Bautzen sah ich ihn wieder. Als wir uns begrüßten, sprach er ganz emphatisch von Oldenburg als einer so abgerundeten und in sich geschlossenen Einheit. Mein Eindruck war: Er will mir das eigene Bistum anbieten. Als er meine Zurückhaltung bemerkte, sagte er, er wolle mir aber nichts aufreden. Dazu habe ich nur gesagt: Die neuen mitteldeutschen Bistümer sind alle kleiner als Oldenburg. Es sah so aus, daß man in Rom damals für Neugründungen von Bistümern sehr offen war.

Im vorigen September nahm ich an einer Jubiläumsfeier in Rom teil. Am Ende der Generalaudienz hatten die anwesenden Bischöfe eine kurze Begegnung mit dem Papst. Als ich mich vorstellte und erwähnte, daß ich 30 Jahre in Oldenburg gewesen sei, bemerkte der Papst: O, die sind ja autonom. Der Papst weiß das also.

Der Gedanke an die volle Selbständigkeit durchzieht die Zeit seit 1803. Im Blick auf die Größe gab es immer eine gewisse Zurückhaltung. Entscheidend sind aber nicht die Zahlen. Entscheidend ist, ob es für das in gewissem Sinn immer noch geschlossene Oldenburger Land sinnvoll ist, einen eigenen Bischof zu haben als Nachfolger der Apostel und ersten Seelsorger des Landes.

V. Ausblick auf Heimat und Glaube

Drei Perspektiven, wie soll man sie einschätzen? Stößt diese Frage überhaupt noch auf Interesse? Wenn nein, überläßt man die Entwicklung dem Sog ihrer Eigengesetzlichkeit. Besteht es aber, muß man nach den Gründen und ihren Prioritäten fragen.

Das großherzogliche Haus hat seinerzeit viel für die Entwicklung des Landes getan. Damit entstand ein Heimatbewußtsein, das gerade im Süden

sehr ausgeprägt ist. Es vergeht kein Mariä Geburtsmarkt in Cloppenburg ohne daß "Heil dir o Oldenburg" gesungen wird. Das Heimatbewußtsein bezieht sich auf Land und Leute, auf Brauchtum und Lebensart. Es wurzelt in Familie und Verwandtschaft, deren gemeinsames Wertbewußtsein vom christlichen Glauben geprägt ist. Man sieht es an den Wegekreuzen. Lernort und Erlebniswelt sind dafür Gemeinde und Kirche. Auch wenn sich Umstände und Formen ändern, man will dabeisein und dazugehören. Die Älteren halten daran fest und möchten es den Jüngeren vermitteln. Die Jüngeren sind gar nicht so abgeneigt, sich darauf einzulassen. So haben wir im Umkreis der Oldenburger Heimat eine im Grundton gläubige Welt. Das gibt dem Dienst der Kirche beträchtliche Chancen. Es liegt nahe, daß man dies möglichst erhalten will. Welche Perspektiven dienen dem am besten? Die Zugehörigkeit zu einem Bistum, das von der Nordsee bis zum Niederrhein reicht oder die regionale Eigenständigkeit oder auch beides?

Schlußbemerkung

Mit der Convention hat der Großherzog nicht nur seine Autorität sondern auch das Wohl des Landes im Auge gehabt. Seine Fürsorglichkeit können wir aber nicht mehr befragen. Es gibt aber anderen Einrichtungen und Vereinigungen im Land, die zu den aufgezeigten Perspektiven etwas zu sagen haben werden. Wir haben die Oldenburgische Landschaft, den Süldoldenburger Heimatbund, die Heimatvereine, die Schützenbruderschaften die Kommunen und Landkreise, die kirchlichen Verbände und Vereine. Ihnen allen gilt das Wort aus dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 "Den Gläubigen ist es unbenommen ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen" (cn 212 § 2) Mir war es ein Anliegen Besonderheit und Problematik der hiesigen Kirchenordnung nach dem heutigen Erkenntnisstand darzustellen und zur Meinungsbildung einzuladen. Dies tue ich im Sinne von Nuntius Lajolo nach dem Motto: "Ich will ihnen nichts aufreden".